

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-789/4/89Auskünfte: **Dr. Glantschnig**

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz,
die Bundesabgabenordnung und das Zustell-
gesetz geändert werden;

Telefon: 0 46 3 - 536

Durchwahl **30204**

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl angeben.

Bezug: Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	63 - GZ/989
Datum:	28. SEP. 1989
Verteilt	29. Sep. 1989 Tut

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Glantschnig
1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, die Bundesabgabenordnung und das Zustellgesetz geändert werden, übermittelt.

Anlagen

Klagenfurt, 20. September 1989

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.

Braudhuber

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Zl. Verf-789/4/89**Auskünfte: **Dr. Glantschnig****Betreff** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz,
die Bundesabgabenordnung und das Zustell-
gesetz geändert werden:

Telefon: 0 46 3 - 536

Durchwahl **30204**Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.**Bezug:** Stellungnahme**An das****Bundeskanzleramt****Ballhausplatz 2****1014 WIEN**

Zu dem mit do. Schreiben vom 7. August 1989, Zl. 601.661/1-V/1/89, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, die Bundesabgabenordnung und das Zustellgesetz geändert werden, teilt das Amt der Kärntner Landesregierung mit, daß gegen den Entwurf, mit dem der technischen Entwicklung auf dem Bürogerätesektor und den dadurch entstandenen neuen Möglichkeiten des Verkehrs zwischen den Behörden und den Parteien Rechnung getragen werden soll, kein Einwand besteht.

Unklar bleibt jedoch, warum im § 18 Abs. 3 AVG 1950 der Hinweis auf die Kostentragungspflicht für die Parteien in eckige Klammer gesetzt wird. Nachdem auch aus den Erläuternden Bemerkungen nicht entnommen werden kann, welche Absicht mit dieser Inklammersetzung des Hinweises auf die Kostentragungspflicht für die Parteien verfolgt wird, muß davon ausgegangen werden, daß damit möglicherweise die Kostentragungspflicht für die Parteien in Frage gestellt werden soll.

Nach den derzeitigen Regelungen des § 18 Abs. 3 AVG 1950 kann eine Ausfertigung dann auch telegraphisch erfolgen, wenn die Kosten

- 2 -

von der Partei gedeckt werden. Von diesem bisherigen Grundsatz sollte auch weiterhin in den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht abgegangen werden, wenn auch eine Klarstellung in der Weise erforderlich erscheint, wann eine solche spezielle Übermittlung einer Ausfertigung (telegraphisch, fernschriftlich im Wege einer automationsunterstützten Datenübertragung) auf Kosten der Partei vorgenommen werden kann.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 20. September 1989

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.

Braudlauer